FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.5 – Was tun, wenn kurz vor Schulbeginn noch keine Schule feststeht?

Bitten Sie das zuständige Schulamt unverzüglich schriftlich um Klärung, an welcher Schule Ihr Kind beschult werden soll, und dokumentieren Sie sämtliche Kontakte. Die fehlende Aufnahme an der Wunschschule und eine ungeklärte Beschulung sind unterschiedliche Probleme. Wenn rechtzeitige Abhilfe nicht absehbar ist, kommt je nach Rechtsschutzziel ein gerichtlicher Eilantrag in Betracht.

> **Praktisch wichtig:** Verlangen Sie vom Schulamt eine schriftliche Klärung des Schulplatzes. Bei unmittelbar bevorstehendem Schulbeginn sollte parallel die Notwendigkeit gerichtlichen Eilrechtsschutzes geprüft werden.

Weitere FAQ: 3.11 – Widerspruch vor Schulbeginn · 4.1 – Eilantrag wegen eines Schulplatzes

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-036
PDF erstellt am: 28.11.2026